



Gemeindeamt Steinbach am Ziehberg

4562 Steinbach am Ziehberg, Steinbach 4

Politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, OÖ

Tel.Nr. 07582/7255 Fax DW 25, E-Mail: gemeinde@steinbach-ziehberg.ooe.gv.at

VERODNUNGSBLATT

DER GEMEINDE STEINBACH AM ZIEHBERG

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 21.04.2026

www.ris.bka.gv.at

Nr. 1 Verordnung: Verordnung betreffend Gemeindeabgaben 2026
(Hebesatzverordnung 2026)

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Steinbach am Ziehberg betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Steinbach am Ziehberg vom 18. Dezember 2025 sowie auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen verordnet:

§ 1

Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

§ 2

Hundeabgabe

Die Werte der Verordnung vom 12.12.2024 bleiben unverändert.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hundeabgabeverordnung vom 11.12.2024 idgF.

§ 3

Wassergebühren

(1) Die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Wassergebührenordnung vom 28.11.2002, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 18.12.2025 beträgt € 2.935,00.

(2) Für Stallgebäude wird gem. §2 Abs. 2 der Wassergebührenordnung vom 28.11.2002, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 18.12.2025 eine Anschlussgebühr von € 3,90 pro Quadratmeter bebauter Fläche errechnet bzw. erhoben.

(3) Für den Anschluss von gewerblich genutzten Betriebs- und Lagerhallen an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wird gem. §2 Abs. 2 der Wassergebührenordnung vom 28.11.2002, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 18.12.2025 eine Ermäßigung der Wasserleitungsanschlussgebühr von € 6,52 pro m² der Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke gewährt.

(4) Die Wasserbezugsgebühr gem. § 4 Abs. 1 der Wassergebührenordnung vom 28.11.2002, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 18.12.2025 beträgt bei Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler je Kubikmeter Wasserverbrauch € 1,97.

(5) Die jährliche Grundgebühr gem. § 4 Abs. 1 der Wassergebührenordnung vom 28.11.2002, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 18.12.2025 beträgt unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch jährlich € 88,06.

(6) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist gem. § 4 Abs. 3 der Wassergebührenordnung vom 28.11.2002, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 18.12.2025 eine Wassergebührenpauschale zu entrichten.

Diese beträgt monatlich

a) für unbebaute Grundstücke bis zu 1.500 m² € 3,79

für je angefangene weitere 100 m² € 0,43

b) für bebaute Grundstücke je m² der Bemessungsgrundlage

nach § 2 Abs. 2 € 0,24

(7) Die Grundgebühr beträgt gem. § 7 der Wassergebührenordnung vom 28.11.2002, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 18.12.2025

für Grundstücke bis 1000 m² jährlich pauschal € 44,83

für angefangene weitere 100 m² jährlich pauschal € 4,49

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung vom 28.11.2002, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 18.12.2025

§ 4

Abfallgebühren

(1) Die Jahresabfallgebühr gemäß § 2 der Abfallgebührenordnung vom 16.12.2010, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 18.12.2025 beträgt:

a) je abgeführte Abfalltonne bzw. Abfallsack

mit 60 Liter Inhalt	€	49,31
mit 90 Liter Inhalt	€	74,06
mit 120 Liter Inhalt	€	98,63
mit 240 Liter Inhalt	€	197,25

b) je abgeführten Container

mit 770 Liter Inhalt	€	629,17
mit 1100 Liter Inhalt	€	844,68

(2) je abgeführtem zusätzlichen Abfallsack mit 60 Liter Inhalt

(inkl. Sackkosten)	€	9,74
--------------------	---	------

(3) Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist gem. §2 Abs. 3 der Abfallgebührenordnung vom 16.12.2010, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 18.12.2025 eine jährliche Grundgebühr zu entrichten; diese beträgt

pro gehaltener Abfalltonne/Container bzw. Abfallsack

mit 60 Liter Inhalt	€	73,96
mit 90 Liter Inhalt	€	111,08
mit 120 Liter Inhalt	€	147,94
mit 240 Liter Inhalt	€	295,88
mit 770 Liter Inhalt	€	943,77
mit 1100 Liter Inhalt	€	1267,02

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abfallgebührenordnung vom 16.12.2010, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 18.12.2025

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung in Kraft

Die Bürgermeisterin

Mag. Bettina Lancaster